

I. ZENTRALSTAAT UND SELBSTVERWALTUNG

Die Verwaltungsstruktur Venetiens unterschied sich äußerlich nur wenig von der anderer Kronländer. An der Spitze stand seit den fünfziger Jahren die Statthalterei als oberste Landesbehörde, die ihr untergeordnete Behörden hieß hier nicht Bezirksamt, sondern Delegationen. Die unterste staatliche Verwaltungsbehörde waren die Distrikte, deren Amtsleiter, die Distriktskommissäre, den Delegaten unterstellt waren. Diese Verwaltungspyramide mit dem vom Kaiser ernannten Statthalter an der Spitze hatte die Geschäfte der politischen Verwaltung und der Polizeiverwaltung, Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten, Handels- und Gewerbesachen sowie die Agenden der Landeskultur zu regeln. Das venetianische Verwaltungsgebiet wurde seit 1855 von Statthalter Cajetan Alexander Graf von Bissingen-Nippenburg geleitet¹⁶, der damals die Nachfolge des zum Handelsminister berufenen Georg Ritter von Toggenburg angetreten hatte. Bissingen gehörte nicht zur Gruppe jener Personen, mit denen sich Generalgouverneur Erzherzog Ferdinand Maximilian umgeben hatte. Der Erzherzog genöß zwar großes Ansehen, in Wien und bei vielen lokalen Amtsträgern in Lombardo-Venetien wurde seine Politik jedoch mit Mißtrauen beobachtet. Nach seinem Abtreten im Jahre 1859 wurden seine Parteigänger sehr schnell gezwungen, sich aus ihren Ämtern zurückzuziehen¹⁷. Der

¹⁶ Cajetan Alexander Graf Bissingen-Nippenburg: * 1806 Venedig, † 1890 Schramberg (Württemberg). Sohn des Gouverneurs in Venedig und in Tirol, Grafen Ferdinand Bissingen-Nippenburg, und der Maria Theresia Gräfin von Thurn-Valsassina und Taxis. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Innsbruck und Wien trat er 1833 in den Staatsdienst ein. 1848 Mitglied des Fünfziger-Ausschusses des Vorparlaments und des Verfassungsausschusses der Frankfurter Nationalversammlung. 1849 wurde er zum Statthalter in Tirol, 1855 zum Statthalter in Venedig ernannt. Nach seiner Entlassung 1860 zog er sich aus dem österreichischen Staatsdienst zurück, wurde Mitglied der Zweiten Württembergischen Kammer und war von 1873 bis 1881 Mitglied des Deutschen Reichstages (Zentrum). Er war mit Ludovika Maria Freiin von Warsberg verheiratet. Siehe Mazohl-Wallnig, Verwaltungsstaat 391; NDB 2, 279f.

¹⁷ Ferdinand Maximilian war mit Ah.E. v. 17. Mai 1859 auf den Vortrag des Innenministers v. 15. Mai 1859, KZ 1759, seines Amtes enthoben worden. Mit Ah.E. v. 1. August 1859 auf den Vortrag des Innenministers v. 27. August 1859, KZ 2738, wurde das Generalgouvernement als Zivilbehörde aufgelöst, HHStA, Kab.Kanzlei. Siehe dazu Franco DELLA PERUTA, Massimiliano d’Absburgo governatore del Lombardo-Veneto 1857–1859, in: *L’Italia del Risorgimento. Problemi, momenti e figure* (Milano 1997) 289–305 sowie MERIGGI, Lombardo-Veneto 367–371.

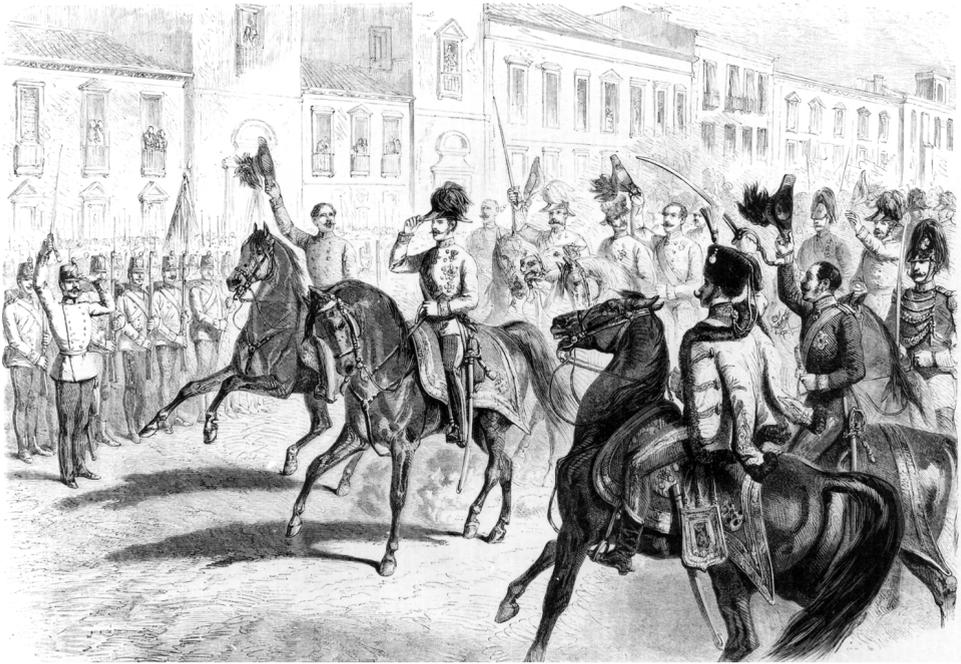


Abb. 2: Kaiser Franz Joseph zu Besuch in Treviso (Bildarchiv, ÖNB Wien).

Mythos des „Buon governo“ des „Serenissimo Arciduca“ hielt sich aber, und der Besuch Kaiser Franz Josephs I. in Venetien zum Jahreswechsel 1861/62 nährte dort vergebliche Hoffnungen auf die Verwirklichung der von Erzherzog Ferdinand Maximilian seinerzeit vorgeschlagenen Reformen¹⁸.

Bissingen war den erhöhten Anforderungen seines Amtes – die venetianische Statthalterei war nach dem Verlust der Lombardei direkt den Wiener Zentralstellen unterstellt worden – nicht gewachsen und schlug, als Anfang 1860 die politischen Probleme eskalierten, die Verhängung des Belagerungszustandes vor. In Wien wollte man eine derartige Bankrotterklärung der österreichischen Italienpolitik vor allem mit Rücksicht auf den negativen Eindruck im Ausland vermeiden. Nicht die Verhängung des Belagerungszustandes, sondern eine Zurechtweisung des Statthalters durch den Polizeiminister war die Folge¹⁹. Der Rüge des Polizeiministers folgte wenig später

¹⁸ Riservatbericht aus Venedig v. 28. November 1861, HHSStA, IB (BM) 175, Z 120/5504.

¹⁹ Polizeiminister Thierry beklagte am 20. Jänner 1860 gegenüber Bissingen die „Lauigkeit in der Handhabung der öffentlichen Gewalt“ und bezeichnete „die Lage der Regierung als gänzlich ohnmächtig“. Von einer Verhängung des Ausnahmezustandes war aber keine Rede. ASV, Atti restituiti, Riservatakten 42, Z 18.

ein noch harscheres Schreiben von Innenminister Goluchowski²⁰, der Bissingen vorwarf, seiner Pflicht zur regelmäßigen Berichterstattung nicht nachgekommen zu sein: Aus den Zeitungen habe man in Wien von den Zuständen in Venetien erfahren. Bissingen wurde beschuldigt, die schlechte politische Stimmung durch seine Untätigkeit verschuldet und nicht alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft zu haben²¹. Wenn Bissingen „mit Festigkeit und entschiedenem Ernste“ aufgetreten wäre, hätte man „den Neckereien und bübischen Demonstrationen in Venedig, dessen Bevölkerung dermalig übermütig zu werden beginnt, in der kürzesten Zeit ein Ende“ machen können. Bissingen wies die Vorwürfe zurück und zeigte sich über die „ernstliche Rüge [...] schmerzlich berührt“. Da der Polizeidirektor ständig mit Wien in Kontakt stand, habe er es nicht für nötig gehalten, eigene Berichte zu verfassen, sehr wohl habe er aber den Innenminister mündlich über die Lage in Venetien informiert. Er ersuchte Goluchowski, „mich durch Entziehung des Vertrauens nicht der umso notwendigeren moralischen Stütze zu berauben“:

„Weit schwerer aber als diese Rüge fällt mir die Besorgnis, die sich mir bei wiederholter Lesung Hochdero Schreibens mit doppelter Kraft aufdrängt, daß Eure Exzellenz meine bisherige Haltung nicht billigen und die eingetretene Notwendigkeit zur Anwendung der äußersten Strenge mir zur Last zu legen scheinen. Ist diese meine Besorgnis gegründet, dann bitte ich Eure Exzellenz es auch offen auszusprechen. Meine Stellung hier ist wahrlich keine leichte, sie würde aber für mich eine vollends unhaltbare, wenn ich mich nicht durch das Vertrauen meines unmittelbaren Vorgesetzten gehoben fühlen könnte. Ich überschätze mich nicht und gebe gerne zu, daß ich dieser schwierigen Stellung, zu der ich mich übrigens nicht hinzu gedrängt habe, sondern zu der ich in schmeichelhaftester Weise durch das Vertrauen Seiner k.k. Majestät gerufen ward, nicht gewachsen bin. Aber mein Bewußtsein spricht mich frei von jeder Schwäche und von Mangel an Ernst und Energie. Nur wollen Eure Exzellenz auch gütigst auf die Verhältnisse Rücksicht nehmen.“²²

Goluchowski reagierte auf dieses Eingeständnis des Statthalters nicht, bezeichnete aber am 2. Februar die Stimmung in Venetien als so feindselig, daß man den Ausbruch von Unruhen befürchten müsse. Dies könne nur durch eine energische Zivilverwaltung verhindert werden: „Der jetzige Statthalter Graf Bissingen ist nicht der Mann, von dessen Amtsverwaltung,

²⁰ Goluchowski an Bissingen v. 22. Jänner 1860, ebd., Z 31.

²¹ Den überfälligen Bericht lieferte der Statthalter am 25. Jänner ab. ASV, PdL 367, IV/9/1. Er war äußerst kurz und beklagte die Unzuverlässigkeit einzelner Beamter. Zu den politischen Unruhen nahm er nicht Stellung. In seinem Antwortschreiben an den Innenminister rechtfertigte er sich damit, daß er den Polizeibericht selbst erst am 25. Jänner erhalten habe.

²² Bissingen an Goluchowski v. 26. Jänner 1860, ASV, Atti restituiti, Riservatakten 42, Z 31.

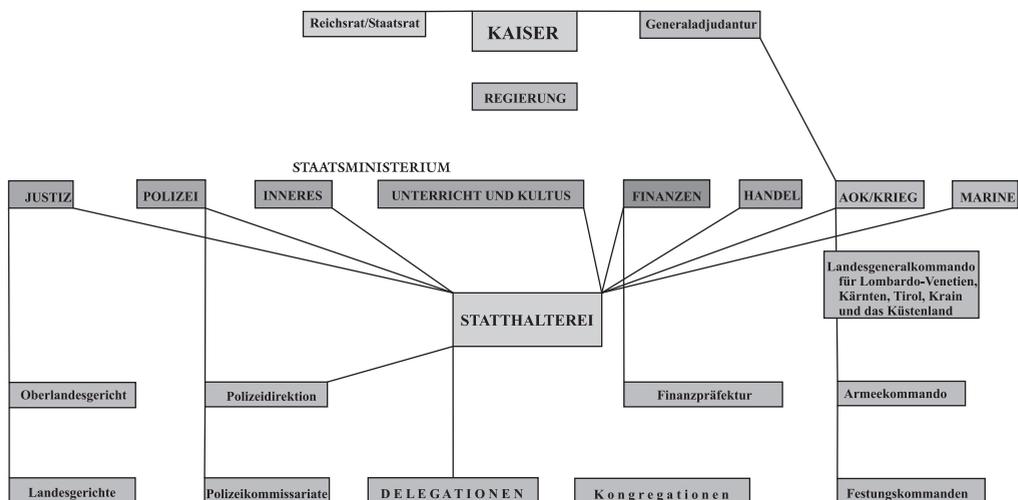
namentlich im jetzigen Momente, ein gedeihlicher Erfolg sich erwarten ließe.“ Dessen Vorgänger Toggenburg, der das Vertrauen Goluchowskis und des Armeekommandanten Degenfeld besaß und aufgrund der Abschaffung des Handelsministeriums verfügbar war, sollte wieder mit dieser Aufgabe betraut und mit erweiterten Befugnissen ausgestattet werden²³.

I. DIE STATTHALTEREI

Der Statthalter stand im Mittelpunkt des Verwaltungsnetzes, er war gleichzeitig Entscheidungsträger, oberste Kontrollinstanz, Koordinationsstelle, Gutachter und Berater der Zentralverwaltung, aber auch deren nicht immer gefügiges Instrument. Auch wenn ein Wechsel der Regierungspolitik und der an der Staatsspitze handelnden Personen nicht automatisch die Neubesetzung des Statthalters zur Folge hatte, so war er doch vor allem politischer Beamter und fungierte als zentrale Transformationsstelle zwischen politischen Vorgaben und konkreten Verwaltungsmaßnahmen. Abgesehen von der Finanz- und Justizverwaltung, die über eigene Landesbehörden verfügten, war er für die staatliche Zivilverwaltung im Lande verantwortlich. Die Statthalterei Venedig setzte sich aus dem Statthalter, dem Vizepräsidenten und vier Statthaltereiräten zusammen, zusätzlich gab es Statthaltereiräte für Schulfragen und für das Gesundheitswesen. Weiters waren im Amt des Statthalters sieben Statthaltereisekretäre und sieben Vizesekretäre tätig, die von fünf Konzeptsbeamten und mehreren Praktikanten unterstützt wurden. Der Statthalterei waren ferner eine technisch-wissenschaftliche Sektion mit mehr als 20 Mitarbeitern und eine Sanitätssektion mit etwa 40 Angestellten angeschlossen. Der Statthalter stand an der Spitze der Lokalverwaltung, die Delegaten waren ihm direkt, die Distriktskommissäre indirekt verantwortlich. Bei ihm liefen alle Fäden zusammen, er mußte über alle Vorgänge in den Provinzen informiert werden, er begutachtete Ernennungsvorschläge für staatliche und kirchliche Positionen und

²³ Die „Notwendigkeit einer Veränderung in der Person des Statthalters“ war schon in der Ministerkonferenz v. 19. Jänner 1860/2 angesprochen worden: DIE PROTOKOLLE DES ÖSTERREICHISCHEN MINISTERRATES 1848–1867, IV. Abteilung, Bd. 1 (Wien 2003), Nr. 96. In der MK v. 1. Februar 1860/1, ÖMR IV/1, Nr. 103 schlug Degenfeld Toggenburg zur Ernennung vor. Sie erfolgte mit Vortrag v. 2. Februar 1860, KZ 433, kaiserliches Handschreiben v. 6. Februar 1860, HHStA, Kab.Kanzlei. RS Nachlaß Toggenburg, Handschreiben an Toggenburg v. 6. Februar 1860. Anlässlich der Abberufung Toggenburgs als Handelsminister hatte sich Bissingen bei ihm privat für die gute Zusammenarbeit bedankt und bei dieser Gelegenheit die Hoffnung ausgedrückt, „daß es Seiner k.k. Apost. Majestät bald gestattet sein möge, die Kenntnisse, Erfahrung und Eifer Eurer Exzellenz im Interesse des Staates in anderer Weise und den Wünschen Eurer Exzellenz entsprechend wieder in Anspruch zu nehmen.“ Er konnte nicht wissen, daß er dabei seine eigene Position als Statthalter ansprach. Nachlaß Toggenburg, Bissingen an Toggenburg v. August 1859.

VERWALTUNGSSTRUKTUR VENETIENS



leitete sie mit seinen Empfehlungen an die zuständigen Zentralstellen weiter. Er konnte durch Weisungen direkt in die Verwaltung der Provinzen und Distrikte eingreifen und von den untergeordneten Stellen Informationen anfordern. Die Polizeidirektion, die eine doppelte Verantwortlichkeit gegenüber Polizeiminister und Statthalter hatte, mußte seinen Weisungen Folge leisten und ihm über die Vorkommnisse im Land laufend berichten. Auch die Ernennung des Personals der wissenschaftlichen Gesellschaften und der Bibliotheken sowie des akademischen Personals der Universität Padua ging durch seine Hände; weiters unterstand ihm auch das Postwesen. Der Statthalter stand mit dem Armeekommandanten und mit den Ministerialstellen in Wien in ständigem (häufig telegrafischem) Kontakt. Neben der unmittelbaren Landesverwaltung – der „staatlichen Lokalverwaltung“ – war auch die „autonome Landesverwaltung“ an seine Person gebunden, da er der Vorsitzende der Zentralkongregation war und alle Entscheidungen der autonomen Landesverwaltung gegenzeichnete. Parallel dazu waren die Delegaten Vorsitzende der Provinzialkongregationen, wodurch auch diese Institutionen – und damit indirekt die Gemeindeverwaltungen – an die staatliche Verwaltungsstruktur gebunden waren.

Der neue Statthalter Toggenburg traf Ende Februar 1860 in Venedig ein. Er wußte, was ihn erwartete, denn er kannte das Land, die meisten Personen, mit denen er zu tun hatte, und die Probleme in der Verwaltung. Schon in den fünfziger Jahren hatte es ähnliche Schwierigkeiten gegeben. Damals hatte ihm Innenminister Bach die Überwachung der höheren Beamten ans Herz gelegt und ihn persönlich für den reibungslosen Ablauf der



Abb. 3: Georg Otto Ritter von Toggenburg in mittleren Jahren
(Foto von Oscar Kramer, Bildarchiv, ÖNB Wien).

Georg Otto Ritter von Toggenburg wurde 1810 Laax (Graubünden) geboren, er verstarb im Jahre 1889 in Bozen. Die Familie Toggenburg stammte aus der Schweiz. Georgs Vater war als Gutsverwalter in Graubünden tätig gewesen und hatte später in Sargans eine eigene Herrschaft erworben. Toggenburg absolvierte das Gymnasium in St. Gallen und in Feldkirch und studierte anschließend Philosophie und Jus in Freiburg/Schweiz sowie in Wien und Innsbruck, wobei er fast alle Fächer mit Vorzug abschloß. Mit 22 Jahren trat er in den österreichischen Staatsdienst ein und war zunächst als Konzeptspraktikant und Kreiskommissär in Bregenz und Trient tätig. 1843 wurde er als Kreiskommissär in das Küstenland versetzt, wo er mit Gouverneur Franz Graf Stadion zusammenarbeitete und an der Ausarbeitung des Gemeindestatuts von Istrien beteiligt war. 1847 heiratete er Adelheid Gräfin Sarnthein, die Tochter von Ludwig Graf Sarnthein und der Maria Anna von Menz, der Erbin des reichsten Bozner Handelshauses. Im gleichen Jahr wurde er als Gubernialsekretär nach Triest berufen. Im Jänner 1850 ging er als Kreispräsident nach Trient. Er wurde aber Ende des Jahres zum Statthalter in Venedig ernannt, wo er sich um den Wiederaufbau der Verwaltung verdient machte. Toggenburgs Sohn Paul charakterisiert seinen Vater in einem Nachruf:

„Klarheit und Festigkeit, Raschheit und Gründlichkeit, Wohlwollen und Gerechtigkeit und ein alle ihm anvertrauten Gebiete umfassendes Walten waren die hervorstechenden Eigentümlichkeiten seiner Verwaltung. Nicht zu vergessen ist die ihm eigene Gabe Charaktere zu durchschauen und die andere, seine Beamten in seinem Geiste zu schulen. Und Jedermann wußte, daß der Statthalter regiere, von seinen Beamten ihre volle Pflicht verlange, aber daß er auch für seine Beamten gegen ungerechte Angriffe voll einstehe sowie das Land und seine Bevölkerung gegen Verkenntung mit Kraft in Schutz nehme.“ (Bozner Hauskalender 1889, zitiert nach einem Sonderdruck im Nachlaß Toggenburg.)

Für seine Tätigkeit erhielt er das Ehrendoktorat der Universität Padua. Im Februar 1855 ging er als Handelsminister nach Wien. Im Sommer 1855 starb seine Frau, die ihm zwei Kinder hinterließ. Drei Jahre später heiratete er deren Schwester, Virginie Gräfin Sarnthein, mit der er fünf Kinder hatte.

Im Sommer 1859 als Handelsminister abberufen, kehrte er im Februar 1860 als Statthalter nach Venedig zurück. 1866 ernannte ihn der Kaiser zum Statthalter in Tirol, doch schon im Jänner 1868 zog er sich ins Privatleben zurück und lebte zunächst in Innsbruck, dann in Bozen, wo er die Nachfolge der Familie Sarnthein antrat. 1881 wurde Toggenburg in das Herrenhaus berufen, nahm aber nur selten an den Sitzungen teil. Er starb im Jahre 1889 im Alter von 79 Jahren. Siehe NDB 10, 106; Wurzbach 46, 2ff.

Verwaltung in Venetien verantwortlich gemacht²⁴. Toggenburg hatte damals den Erwartungen, die an ihn gestellt worden waren, vollkommen entsprochen, und man traute ihm daher auch jetzt zu, daß es ihm gelingen werde, die gegen Österreich gerichtete politische Stimmung zu mildern. Man wußte in Wien, daß er für Revolutionäre und Liberale nichts übrig hatte und hart durchgreifen würde²⁵. Die italienische Öffentlichkeit nahm zunächst von seiner Ernennung kaum Notiz²⁶.

Als Richtlinie seiner Tätigkeit diente ihm ein kaiserliches Handschreiben, das die im September 1859 festgelegten Kompetenzen seines Vorgängers Bissingen erheblich erweiterte²⁷. Auf die starke Persönlichkeit des neuen Statthalters war die Instruktion zugeschnitten, die Toggenburg als Leitfaden seiner Amtsführung diente: Er wurde mit weitreichenden Vollmachten ausgestattet, die ein hartes Vorgehen gegen mutmaßliche Staatsfeinde ermöglichten, die Errichtung eines Militärregimes sollte aber unbedingt vermieden werden. Der Statthalter hatte das Armeekommando von seinen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen, es wurde aber kein Zweifel daran gelassen, daß er und die Wiener Regierung keine Ingerenz der Armee in Verwaltungsangelegenheiten wünschten. Diese klare Haltung war nötig, da der Kaiser den Argumenten der militärischen Befehlshaber äußerst zugänglich war und seit dem Revolutionsjahr die latente Gefahr bestand, daß sich die Armee in die Zivilverwaltung einmischen und das Land unter Kriegrecht stellen würde. Das war ein Szenario, das die führenden Politiker der Habsburgermonarchie und auch Toggenburg als katastrophal für die österreichischen Italienpolitik – sowohl in der Außen- als auch in der Innenwirkung – erkannten, weil dadurch alle Türen für einen Kompromiß mit den gemäßigten italienischen Kräften in Venetien, aber auch im Trentino und im Küstenland, zugeschlagen worden wären. In den elf Abschnitten der

²⁴ Bach an Toggenburg v. 20. August 1853, Nachlaß Toggenburg.

²⁵ Seine Ablehnung des Liberalismus kommt besonders deutlich in Stellungnahmen anlässlich der Wahl des liberalen Bürgermeisters von Bozen, Joseph Streiter, zum Ausdruck, dem er vorwarf, Reden zu halten, als ob er ein amerikanischer Präsident wäre, und daß man bei feierlichen Anlässen „alles mögliche leben läßt, nur nicht den Kaiser“, wodurch selbst dynastische Feiern „den Anstrich eines Verfassungsfestes“ erhielten. Er kritisierte „den großen Verbrauch von liberalen Phrasen“, meinte aber versöhnlich: „Wenn indes der ehrenwerte Lord nur auch als guter Administrator sich bewährt, so kann man ihm seine phrygische Mütze wohl verzeihen.“ Siehe dazu Toggenburg an Sarthein v. 22. Mai 1861, 29. Mai 1861, 1. Mai 1863 und v. 7. Juli 1863, Nachlaß Toggenburg.

²⁶ Im Zusammenhang mit dem Amtsantritt Toggenburgs wurde am Markusplatz eine Taube eingefangen, die eine italienische Kokarde trug: Antonio PILOT, *Un colombo rivoluzionario*, in: *Rassegna storica del Risorgimento* (1924) 504–507.

²⁷ Handschreiben an Toggenburg v. 6. Februar 1860, Nachlaß Toggenburg. Eine Abschrift der Instruktion in ASV, Atti restituiti, Riservatakten 42, Z 12. Zur Instruktion v. September 1859 siehe den Vortrag des Innenministers v. 7. September 1859, Ah.E. v. 14. September 1859, HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 3224.

neuen Instruktion wurden die bereits fünf Monate zuvor im Zusammenhang mit der Aufhebung des Belagerungszustandes eingeführten Maßnahmen bestätigt. Es sollten demnach ausschließlich die Zivilbehörden für die Verwaltung und die Rechtsprechung im Lande verantwortlich sein, und auch die Leitung des Polizeiwesens dem Statthalter und den ihm untergeordneten Behörden obliegen (Abschnitt I). Daß diese Bestimmung an den Anfang der Instruktion gesetzt wurde, unterstreicht ihre Bedeutung und sollte der Zweigleisigkeit in Polizeiangelegenheiten ein Ende bereiten. Der Statthalter hatte die Möglichkeit, Unruhen durch „Präventivmaßregeln“ zu verhindern. Das heißt, politisch verdächtige Personen sollten nicht nur überwacht, sondern nötigenfalls auch verhaftet und „durch Internierung in einer Festung außer Landes“ unschädlich gemacht werden (Abschnitt II). Zu regierungsfeindlichen Kundgebungen zählten die „Verbreitung von beunruhigenden oder aufreizenden Gerüchten, absichtliche Entstellung von Nachrichten und Tatsachen, Tragen politischer Abzeichen, böswilliger Tadel von Regierungsmaßregeln und dergleichen.“ Um das zu verhindern, sollten verdächtige revolutionäre Versammlungsorte überwacht werden, wobei der Statthalter berechtigt war, derartige Lokale nötigenfalls auch schließen zu lassen (Abschnitt III). Toggenburg wurde verpflichtet, bei diesen Maßnahmen im Einvernehmen mit den Militärbehörden vorzugehen, denen von allen Wahrnehmungen und Vorfällen, die „für die Sicherheit des Landes und die öffentliche Ruhe bedeutsam sind oder werden können“, Bericht zu erstatten war. Das heißt, daß die Militärs von Anzeichen passiven Widerstandes, einer Verschlechterung der öffentlichen Stimmung und von der Verhängung politisch motivierter Verwaltungsstrafen – für kleinere politische Verbrechen war ein Verwaltungsstrafverfahren mit einem maximalen Strafausmaß von sechs Monaten Haft vorgesehen – in Kenntnis gesetzt werden mußten (Abschnitt IV). Auch die Erteilung von Waffenlizenzen, die allerdings nur in Ausnahmefällen erfolgen durfte, mußte umgehend den Militärbehörden mitgeteilt werden (Abschnitt V). Toggenburg kam dieser Informationspflicht formell nach, war aber immer darauf bedacht, die Militärs nicht in die eigentliche Verwaltung einzubinden. Wenn die zivilen und polizeilichen Maßnahmen nicht ausreichten, hatte

„der Statthalter nach Rücksprache mit dem Chef des Landesgeneralkommandos und dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes für gewisse Kategorien von Verbrechen die Einleitung des standrechtlichen Verfahrens zu veranlassen oder nach Umständen sich mit dem Chef des Landesgeneralkommandos ins Vernehmen zu setzen, daß zum Behufe der Aufrechthaltung oder Herstellung der inneren Ruhe zur Bestellung von ständigen Kriegsgerichten geschritten werde, denen sodann mittels besonders zu erlassenden Kundmachungen nachstehende Gesetzesübertretungen, auch wenn sie von Zivilpersonen begangen werden, zur kriegsrechtlichen Behandlung zuzuweisen sind.“

Zu diesen Verbrechen gehörten neben Hochverrat, Majestätsbeleidigung, Störung der öffentlichen Ruhe, Aufstand, Aufruhr und öffentliche

Gewalttätigkeit auch die Verbreitung von beunruhigenden Gerüchten, die Beleidigung von Beamten und das Abreißen von öffentlich angeschlagenen Verordnungen. Die Zusammensetzung der zu diesem Zweck einzurichtenden Kriegsgerichte oblag der Militärbehörde, dem Gerichtsverfahren lag das Militärstrafgesetz zu Grunde. Der Statthalter konnte außerdem im Einvernehmen mit dem Chef des Landesgeneralkommandos weitere Verbote erlassen, deren Übertretung „mit kriegsrechtlicher Behandlung und Bestrafung“ bedroht wurde (Abschnitt VII). Dadurch sollte die Verhängung des Belagerungszustandes vermieden werden, denn die Regierung in Wien wollte mit möglichst „zivilen“ Maßnahmen gegen Unruhen vorgehen, um dem Ausland und den italienischen Revolutionären keine Angriffspunkte für eine anti-österreichische Propaganda zu bieten. Diesem Ziel diente auch die Bestimmung, daß die Gemeinden für Unruhen zu haften hätten, und zwar wenn öffentliches Eigentum beschädigt wurde oder Zivilisten und Soldaten verletzt oder getötet wurden. Auch für Schäden, die durch den Einsatz des Militärs verursacht wurden, mußten die Gemeinden aufkommen und zwar „aus ihrem Vermögen oder durch eine gerechte Verteilung aus dem Vermögen der Einwohnerschaft.“ Das war wichtig, denn die Ortsverwaltungen hatten keine Möglichkeit, den Ausbruch von Unruhen zu verhindern. Die Regierung wollte sich aber das soziale Netz der Gemeinden zunutze machen, um es überhaupt nicht so weit kommen zu lassen. Die Gemeindebürger sollten in ihrem eigenen (finanziellen) Interesse anti-österreichische Agitationen unterbinden. Daher wurde auch bestimmt, daß diejenigen Personen, die „sich der Unruhestiftung tätig entgegengestellt“ hatten, von dieser Gemeindehaftung – und somit von allen Zahlungen – zu befreien waren (Abschnitt VIII). Nur dann, wenn die „öffentliche Ruhe in so ausgedehntem Maße und so ernstlich“ bedroht war, daß alle zivilen Mittel versagten, hatte der Chef des Landesgeneralkommandos – in Venedig der Festungskommandant, der als Verbindungsperson zum Statthalter fungierte (Abschnitt VI) – im Einvernehmen mit dem Statthalter das Recht, lokal oder über das ganze Kronland den Belagerungszustand zu verhängen (Abschnitt IX). Allerdings konnten die Militärbehörden bei Gefahr im Verzug auch ohne formelle Verhängung des Belagerungszustandes mit Waffengewalt gegen Unruhen einschreiten (Abschnitt X). Die für die innere Verwaltung wichtigsten Bestimmungen finden sich im Abschnitt XI der Instruktion. Der Statthalter hatte demnach das Recht, ungeeignete, unverlässliche oder pflichtvergessene Beamte „zu entfernen, zu quieszieren oder nach Umständen zu entlassen“ und an ihrer Stelle ihm verlässlich erscheinende Personen provisorisch zu ernennen. Diese Bestimmung bezog sich auf den gesamten ihm unterstehenden Beamtenapparat, einschließlich der Polizeibeamten und derjenigen Amtsträger, deren Ernennung dem Kaiser vorbehalten war, nicht aber auf Justiz- und Finanzbeamte. Es zeigt sich darin das große Vertrauen der Regierung in Statthalter Toggenburg, denn die außerordent-

lichen Rechte des Statthalters wurden gegenüber den Bestimmungen vom September 1859 deutlich erweitert. Gleichzeitig wurde der Einsatz militärischer Mittel auf den Extremfall beschränkt. Durch die Ausstattung der Zivilbehörden mit weitreichenden Kompetenzen, die teilweise im Widerspruch zu den liberalen Grundprinzipien standen, und durch die disziplinierte Straffung der Verwaltung mit einem harten und durchsetzungsfähigen Statthalter an der Spitze sollte Venetien befriedet werden, kompromißlos, aber ohne Einsatz der Armee. Toggenburg war dafür die richtige Wahl, und als Anton Ritter von Schmerling ein Jahr später zum Staatsminister ernannt wurde, fand er Venetien einigermaßen gefestigt vor. Wie für seinen Vorgänger stand es auch für Schmerling außer Frage, daß Venetien Teil der Habsburgermonarchie bleiben mußte: Das Land war ein durch internationale Verträge garantierter Bestandteil der Monarchie, dessen freiwillige Abtretung eine Konzession an das nationale Prinzip gewesen wäre. Strategische Überlegungen, die Position Österreichs als Schutzmacht der katholischen Kirche und das Prestige einer europäischen Großmacht spielten zusätzlich eine wichtige Rolle²⁸. Darüberhinaus sollte auch der theoretische Anspruch auf die Rückgewinnung der Lombardei gewahrt bleiben. Für alle Institutionen und Behörden sowie für das Land wurde weiterhin die Bezeichnung „lombardisch-venetianisch“ verwendet²⁹, und die Landesbehörden führten den Titel „kaiserlich-königlich“³⁰. Das Landesgeneralkommando für Lombardo-Venetien, Kärnten, Krain, das Küstenland und Tirol wurde im Sommer 1860 von der Grenzstadt Verona nach Udine verlegt, nur das Hauptquartier der II. Armee blieb in Verona³¹. Auf die ursprünglich geplante Verlegung des Landesgeneralkommandos nach Laibach verzichtete man, da „die Verlegung dieser Landesstelle außerhalb der italienischen Provinzen als ein Schritt zum Aufgeben dieser Länder angesehen werden könnte“³².

Schmerling und Toggenburg waren sich einig, daß die Zugehörigkeit Venetiens zur österreichischen Monarchie unbedingt zu verteidigen sei. Im

²⁸ Richard BLAAS, *L’Austria di fronte al problema veneto*, in: *Atti del XLIII Congresso di Storia del Risorgimento italiano*, Venezia 1966 (Roma 1968) 49–77, hier 51.

²⁹ Zum Beispiel Mitteilung des Außenministeriums an das Finanzministerium v. 25. Mai 1860, FA, FM-Präs. 1860, Z 976 und 2296. Grundsätzlich dazu die Ministerkonferenz v. 6. März 1860/4, ÖMR IV/2, Nr. 121 und v. 5. Mai 1860, ÖMR IV/2, Nr. 146 sowie der Vortrag des Außenministers v. 6. Mai 1860: Er begründete die Beibehaltung der Bezeichnung „lombardisch-venetianisch“ damit, daß im Friedensvertrag von Zürich keine Bestimmung enthalten war, die dagegen sprach. Siehe HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 1446.

³⁰ Außenministerium an Innenministerium v. 25. Mai 1860, AVA, Inneres-Präs. 54, Z 1595.

³¹ KA, MKSM 1860, Z 2146 und 2914 sowie KM 1860, Z 2380.

³² Vortrag des Kriegsministers v. 14. Juni 1863, ebd. 1863, 9-3/1.

übrigen war der Statthalter, verhaftet im neoabsolutistisch-patrimonialen Denken, kein Parteigänger Schmerlings. Toggenburg war für die Zentrale unverzichtbar, denn ihm war es gelungen, in Venetien ohne Verhängung des Belagerungszustandes wieder eine geregelte Zivilverwaltung herzustellen. Die unterschiedlichen politischen Ansichten der beiden Männer führten aber ständig zu Konflikten. Einen Einblick in die politischen Grundsätze Toggenburgs gibt eine undatierte Denkschrift aus der Zeit nach dem Ende seiner Amtstätigkeit in Venetien. Er bezieht sich darin auf die nationalitalienische Bewegung im Trentino – Toggenburg war kurzfristig Statthalter von Tirol –, und gibt seiner Verbitterung über die Abtretung Venetiens Ausdruck:

„So lange die Agitationen in Italien dauern, das heißt vor und vom Jahre 1848 an, nahm Trient stets mehr oder minder an diesen Agitationen Anteil. Im Jahre 1848 sprachen die welschtirolischen Deputierten in Frankfurt und Wien, daß Trient von Tirol zu trennen und mit dem lombardo-venetianischen Königreich zu vereinigen sei. Diese Idee einer Vereinigung mit dem Süden wurde erörtert, besprochen, besungen und gewünscht, wo ist jetzt Lombardo-Venetien? Und da Trient selbständig zwischen Tirol und Italien nicht bestehen kann, wo will Trient hin? [...] Aus dem Trentino wurden viele Herrn, teils reiche, teils literarisch tätige, flüchtig und gingen nach Piemont, unterhalten Verbindungen in der Heimat und nähren den Nationalitätenschwindel fortwährend. Die Regierung glaubte mit Güte, Wohlwollen und Nachgiebigkeit die revolutionären Köpfe zu gewinnen, aber wo gibt es ein Beispiel, daß man den Schlund der Revolution mit Konzessionen verstopft hat? Wo ein Beispiel, daß man die Italiener mit Nachgiebigkeit zur Ordnung bringt? [...] Jetzt, da die italienische Grenze Welschtirol von allen Seiten umgibt, ist die Hoffnung der Welschen in Tirol gestiegen. Da man sah, wie leicht Venedig abgetreten wurde, wie Venedig trotz Sieg der Österreicher italienisch wurde, da man sieht, wie beharrliches Agitieren in Venedig um Ziele führte, wuchs auch unseren Welschen der Kamm. Daher jetzt ihre hoch ausgesprochenen Hoffnungen, ihre Demonstrationen und fortwährende Agitationen.“³³

Toggenburg war tatsächlich der Unbeugsame, „il duro“, als der er in der Literatur beschrieben wird³⁴. Die wichtigsten Grundsätze seiner Politik waren die Erhaltung des Gesamtstaates und der monarchischen Souveränität. Politische Partizipation war für ihn nur dann denkbar, wenn die letzte Entscheidung beim Kaiser und bei den von ihm eingesetzten Amtsträgern verblieb. Die nationale Idee und den Liberalismus lehnte er als aus der Revolution hervorgegangene und zwangsläufig in neue Revolutionen mündende, das Staatsganze und die soziale Ordnung gefährdende Strömungen ab. Doch Toggenburg hatte auch eine andere Seite. Er wußte sehr genau um die Probleme Venetiens und war offen für die von ihm als gerechtfertigt erachteten Ansprüche der Italiener. Nichts lag ihm ferner als Germanisie-

³³ Undatierte Denkschrift, Nachlaß Toggenburg.

³⁴ Giovanni DISTEFANO, Giannantonio PALADINI, *Storia di Venezia 1797–1997*. Bd. 2. *La Dominante dominata* (Venezia 1996) 260.

rung und nationale Unterdrückung des von ihm hoch geschätzten Volkes. Er nahm sich daher auch bei höchsten Stellen kein Blatt vor den Mund, wenn es darum ging, die Besonderheiten des Landes und die Rechte seiner Bevölkerung zu wahren. Das unterschied ihn von anderen Amtsträgern, wie dem Polizeipräsidenten Straub, dem Armeekommandanten Benedek und dem Finanzpräfekten Holzgethan, die das Land ausschließlich durch Gewaltmaßnahmen niederhalten wollten.

Toggenburg war in seinen Grundsätzen unbeirrbar. Wer sie nicht teilte, mit dem konnte er nicht zusammenarbeiten. Umso dringender benötigte er Mitarbeiter, auf die er sich verlassen konnte. Da es bisher üblich gewesen war, politisch unzuverlässige Beamte von der Peripherie in die Statthalterei einzuberufen, wo man sie besser kontrollieren konnte, war es eine der ersten Amtshandlungen des neuen Statthalters, daß er mehrere dieser Beamten durch Personen seines Vertrauens ersetzte. Es ist charakteristisch für die Personalpolitik Toggenburgs, daß er fast ausschließlich Italiener berief, nur ein einziger deutschsprachiger Beamter befand sich in seinem engeren Umkreis, nämlich der ehemalige Ministerialsekretär im Innenministerium Alois Alber von Glanstätten, den er aus seiner Ministerzeit in Wien kannte³⁵. Über ein Dutzend Spitzenbeamte wurden ausgetauscht, wobei das Postenkarussell durch die Ernennung des Statthaltereirats Piombazzi zum Delegaten von Venedig und die Wahl des Statthaltereirats Bembo zum Podestà der Hauptstadt ausgelöst wurde. Neun Beamte mußten ihre Büros aus politischen Gründen räumen, ohne daß aber mehr als Indizien gegen sie vorlagen³⁶: Der langjährige Statthaltereirat Nobile Giuseppe Zanatelli galt als „malfermo nei suoi sentimenti politici“ und als ein Mann „che seppie piegar-si alle circostanze ed ai partiti dominanti.“ Antiösterreichisch und anti-päpstlich, hatte er 1848 eng mit Nicolò Tommaseo zusammengearbeitet. Sein Kollege, Statthaltereirat Angelo Paganuzzi, ehemaliger Delegat von Treviso, „palesemente aderente al partito sovversivo“, betrieb angeblich in der Statthalterei antiösterreichische Propaganda („esalta [...] il proprio veleno contro le disposizioni governative“). Auch Statthaltereirat Dr. Luigi Pescarolo hatte sich 1848 und 1859 regierungsfeindlich exponiert und wurde als Opportunist beschrieben, „che modifica il suo contegno ed i suoi sentimenti a secondo delle oscillazioni politiche e del colore delle persone con cui parla.“ Ähnliches galt auch für Statthaltereivizesekretär Pietro

³⁵ Die Ernennung erfolgte aufgrund der Schreiben Toggenburgs an Goluchowski v. 12. März 1860 und v. 23. März 1860. ASV, Atti restituiti, Riservatakten 42, Z 92. Gleichzeitig erfolgte die Pensionierung Valmaranas als Delegat Venedigs und die Ernennung Piombazzis. HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 973/1860. Toggenburg drängte, Alber möglichst schnell und noch vor dessen offizieller Ernennung nach Venedig zu entsenden.

³⁶ Die folgenden Charakterisierungen stammen aus dem Bericht Straubs an die Statthalterei v. 16. April 1860, ASV, Atti restituiti, Riservatakten 42, Z 5.

Rota, den Registrarsbeamten Matteo Luzzana, den Statthaltereivize-sekretär Francesco Franceschinis und den Statthaltereiakzessisten Andrea Feder, der Gerüchte vom Ende der österreichischen Herrschaft in Venetien verbreitet hatte. Gymnasialinspektor und Schulrat Abate Natale Concina wurde beschuldigt, ein Anhänger Mazzinis zu sein und die Ernennung von Regierungsfeinden zu Gymnasialprofessoren durchgesetzt zu haben. Als Treffpunkt der Regierungsfeinde vermutete die Polizei das Caffè della Vittoria. Beweise gab es keine, es kam deshalb zu keinen Strafverfahren. Über das weitere Schicksal dieser Beamten ist nur wenig bekannt. Bis auf zwei Personen schieden in der Folge alle aus dem Staatsdienst aus. Nur Matteo Luzzana war auch noch später in der Gesundheitsbehörde tätig, und Natale Concina wurde als Direktor in die Universitätsbibliothek Padua versetzt.

Um eine militärische Intervention zu vermeiden, wurde die Amtsübernahme Toggenburgs von harten administrativen und polizeilichen Maßnahmen begleitet: Internierung und Konfinierung der politischen Verdächtigen und die Ersetzung der hohen Beamten durch Vertrauensleute Toggenburgs. Der neue Statthalter machte sich damit auch innerhalb der eigenen Machtstrukturen viele Feinde, was sich im Antagonismus zu dem seiner Einflußmöglichkeiten beraubten Polizeidirektor manifestierte, der die engsten Mitarbeiter Toggenburgs über Jahre hinweg verfolgte und sie in Wien regierungsfeindlicher Tätigkeit bezichtigte. Statthalter Toggenburg mißtraute den Berichten der Polizei, die ihre Informationen von Konfidenten und von Kollegen der verdächtigen Beamten („a giudizio dei ben pensanti“) bezog. So sah er im Gegensatz zur Polizei auch in dem erwähnten Natale Concina keineswegs den Führer einer antiösterreichischen Partei unter den Beamten. Dessen Versetzung auf den Direktorsposten der Universitätsbibliothek Padua erfolgte nicht aus politischen Gründen, sondern mit Hinweis auf dessen schwierigen Charakter, der ihn für die Position eines Gymnasialinspektors ungeeignet machte. Es ist auffallend, mit welcher Rücksichtslosigkeit sich Toggenburg nicht nur in diesem Fall über die Empfehlungen des altgedienten Polizeidirektors Straub hinwegsetzte und sich auf seine eigenen Einschätzungen verließ, was das Verhältnis zwischen den beiden Amtsträgern von Anfang an schwer belastete.

Wie berechtigt das Mißtrauen Toggenburgs gegenüber den Erkenntnissen der Polizei war, zeigt das Beispiel des Dr. Carlo Simeone Padovani, der als Sekretär der Zentralkongregation ein enger Mitarbeiter des Statthalters in dessen Funktion als deren Vorsitzender war, und der wegen seiner ausgezeichneten verwaltungstechnischen Kenntnisse sehr geschätzt wurde. 1860 tauchten erste Zweifel über seine politische Verlässlichkeit auf, da er sich mit verdächtigen Personen regelmäßig im Caffè della Vittoria traf. Polizeidirektor Straub vermutete sogar, daß Padovani mit Alberto Cavalletto, dem Führer der venetianischen Emigration in Turin, in Verbindung

stand³⁷. Als man ihn auch noch mit einer Widerstandsgruppe in Verbindung brachte, führte das im Herbst 1862 zu seiner Verhaftung. Eine Hausdurchsuchung verlief ergebnislos, und da auch in seinem Privatleben keine Beweise für eine antiösterreichische Tätigkeit gefunden werden konnten, wurde er Anfang 1863, nach fünfmonatiger Untersuchungshaft, wieder freigelassen³⁸. Die gerichtliche Untersuchung hatte ergeben, daß Padovani an keiner antiösterreichischen Verschwörung teilgenommen hatte und auch sonst in keiner Weise regierungsfeindlich war, daß er allerdings „als lustiger Lebemann“ mit vielen kompromittierten Personen bekannt war und an „deren Tafelfreuden und Belustigungen teilgenommen hat.“ Padovani hätte, nachdem seine Unschuld erwiesen war, eigentlich wieder auf seinen Posten als Sekretär der Zentralkongregation zurückkehren können, „indem kein gesetzlicher Anhaltspunkt gegeben war, um ihn von seinem Posten im Disziplinarwege zu entfernen“. Trotzdem war seine Karriere zu Ende. Für Toggenburg war es nicht vorstellbar, daß „ein wenngleich als ehrenhaft bekannter Mann, auf welchen aber in politischer Beziehung ein solcher Schatten gefallen war“ als Sekretär der Zentralkongregation „mit mir als Präsidenten in so naher Beziehung stehe.“ Er schlug deshalb die Pensionierung Padovanis vor. Die Zentralkongregation lehnte dies ab, da es ihr „zu hart schien, daß Padovani, welcher schon [unschuldig] gelitten hat, nun aus seiner Dienstlaufbahn herausgerissen werde“. Toggenburg selbst legte Padovani nahe, ein Pensionierungsgesuch einzureichen und es damit zu begründen, daß er in Folge seines Gefängnisaufenthalts arbeitsunfähig geworden war („avendo sensibilmente sofferto nel fisico e molto più nel morale“). Als Gegenleistung versprach er ihm, sich für eine höhere Pension einzusetzen³⁹.

Fast alle Mitarbeiter des Statthalters wurden wegen des Verdachts österreichfeindlicher politischer Einstellungen von der Polizei überwacht, vor allem aber die beiden einflußreichen Statthaltereisekretäre Nobile Francesco Vergerio und Conte Diego Guicciardi. In seinen Berichten nach Wien ließ Polizeidirektor Straub anklingen, daß er sie für Agenten der Revolutionspartei hielt und vermutete, daß sie den Statthalter für ihre umstürzlerischen Ziele benützten. Zumindest in einem Punkt hatte er recht: Sie genossen tatsächlich das uneingeschränkte Vertrauen Toggenburgs, der Guicciar-

³⁷ Straub an Toggenburg v. 29. April 1860 sowie Toggenburg/Guicciardi an Mecséry v. 28. April 1862, ebd. 42 und 47.

³⁸ Berichte über den Fall Padovani, insbesondere FML Alemann an Toggenburg v. 20. März 1863, ASV, PdL 584, IX/2/7.

³⁹ Siehe insbesondere das Konzept des Berichts Toggenburgs an Schmerling v. 27. Oktober 1863, ebd. 584, IX/2/12. Die Zentralkongregation stimmte dem Pensionsgesuch und einer höheren Pension, als ihm eigentlich nach 25 Jahren Dienstzeit zugestanden wäre, zu.

di seit dem Jahr 1850 kannte, als dieser als Vizesekretär in die Statthalterei gekommen war. 1860 hatte Toggenburg ihn mit der Säuberung des Beamtenapparats beauftragt; vermutlich dürfte Guicciardi sich dabei den Haß des Polizeidirektors zugezogen haben, weil er Ermittlungsergebnisse der Polizei übergab und mehrere Beamte in ihren Ämtern beließ, obwohl sie nach Meinung Straubs Anhänger der Revolutionspartei waren. Der Polizeidirektor äußerte deshalb die Vermutung, daß Conte Guicciardi dem ehemaligen Kreis um Erzherzog Ferdinand Maximilian nahestand und diese Leute deckte⁴⁰. Straub legte für seine Beschuldigungen keine Beweise vor, sondern beschränkte sich auf kryptische Andeutungen: Guicciardi sei eine Stütze der Revolution und ziehe gemeinsam mit Vergerio in der Statthalterei die Fäden, daß er darüber aber keine näheren Auskünfte geben könne, „ohne sein Leben zu gefährden.“⁴¹ Straub richtete seine Angriffe vordergründig gegen Guicciardi und Vergerio. Sein eigentliches Ziel war aber Toggenburg. Es war dies Teil des Machtkampfes zwischen Polizei und Landesverwaltung. Doch auch die Statthalterei blieb der Polizeidirektion nichts schuldig. Als in Treviso politisch motivierte Proteste ausbrachen, beschuldigte die regierungsnahe Triestiner Zeitung „Sferza“ in einem anonymen Korrespondenzartikel die Polizeibehörde der „Unfähigkeit“ und „Trägheit“. Straub vermutete hinter dem Artikel eine Intrige der Statthalterei und beschuldigte Guicciardi, den Beitrag selbst verfaßt zu haben⁴². Tatsächlich hatte er den Redakteur der „Sferza“, Giovanni Bussolin, gebeten, die Kolumne in seiner Zeitung abzudrucken, „da dieser Artikel, wie er (Guicciardi) glaube, einen guten Eindruck im Publikum hervorbringen würde, aber [...] nicht geeignet scheine, in der offiziellen Venezianer Landeszeitung inseriert zu werden.“⁴³

⁴⁰ Straub an Mecsey v. 19. April 1864, HHStA, IB (BM) 317, Z 4351. Conte Diego Guicciardi: * 1815 Sondrio, † 1893 Mailand. Guicciardi, der mit Giacomina Simonetti aus Gemona verheiratet war, stand seit 1839 im Staatsdienst. Er hatte in der Statthalterei Mailand Karriere gemacht und befand sich seit 1854 im Rang eines Statthaltereirats. 1859 wechselte er in dieser Funktion in die Verwaltung Venetiens. Für seine Leistungen wurde er mit dem Orden der Eisernen Krone und Gehaltszulagen belohnt. Nach dem Abzug der Österreicher aus Venetien sollte er in der österreichischen Verwaltung weiterbeschäftigt werden, er suchte jedoch um seine Pensionierung an. Im Hinblick auf seine langjährige Tätigkeit wurde ihm eine Pension von 3000 Gulden zugesprochen. Vortrag des Staatsministers v. 1.12.1866, Ah.E. v. 10.12.1866, HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 4063. Seine Lebensdaten entstammen dem von Guiccardo Guicciardi redigierten Familienstammbaum (Rom, 11.4.2000).

⁴¹ Straub an Polizeiministerium v. 16. Dezember 1861, ebd. 167, Z 7099.

⁴² Polizeiministerium an die Polizeidirektion Triest v. 11. Juni 1862, ebd.

⁴³ Polizeidirektor von Triest an Mecsey v. 15. Juni 1862, ebd. Dem Akt liegen sowohl der Artikel als auch das Begleitschreiben Diego Guicciardis bei. Darin wird ein Priester als Autor des Artikels genannt.

Das Drängen des Polizeidirektors blieb in Wien nicht ungehört. 1864 hieß es in einem Memorandum des Polizeiministeriums: „Es liegen Anzeichen vor, daß die Fäden des Comitato Centrale Veneto bis in die unmittelbare Umgebung des Statthalters reichen und daß es sich daher leicht er-messen lasse, wie es da mit der Wahrung der österreichischen Regierungsinteressen und wie mit der Wahrung des Amtsgeheimnisses ausgehe.“ Toggenburg ließ das nicht im Raum stehen und holte zum Gegenschlag aus: Undichte Stellen in der Verwaltung, über die Amtsgeheimnisse nach Italien verraten würden, wären in der Polizeidirektion zu suchen. Es gab dort Leute – er bezog sich auf Straub, ohne ihn zu nennen –, „die entweder gegen die sie belästigende Strenge von oben durch Verdächtigungen reagieren und andere, welche den gleichen Weg einschlagen, wenn man auf ihre vielleicht wohlgemeinten aber kurzsichtigen Ratschläge nicht eingehet und fast jedesmal habe ich zugleich gefunden, daß, wenn man mit diesen Verdächtigungen den Chef nicht erreichen kann, man sich auf seine Umgebung wirft.“ Toggenburg verteidigte sich vehement gegen den Vorwurf, gegenüber seinen engsten Mitarbeitern Marzani, Alber, Vergerio und Guicciardi blind zu sein: „Unter allen deutschen Beamten der politischen Branche bin ich derjenige, der am längsten in diesem Kronlande dient und ich glaube ohne Selbstrühmung behaupten zu können, daß ich Land und Leute gründlich kenne. Auch stehe ich eben nicht in dem Rufe, so leicht hinters Licht geführt zu werden.“⁴⁴

Straub hatte 1864 von fünf Fällen politischer Agitation gesprochen, in die angeblich die Mitarbeiter des Statthalters verwickelt waren⁴⁵. Polizeiminister Mecséry war geneigt, dem Polizeidirektor zu glauben, obwohl es keine Beweise für diese Verdächtigungen gab, die aber „einen Schatten des Verdachts auf Personen werfen, welche sich bisher, wie ich fürchte, nur unverdienter Weise des Vertrauens Ew. zu erfreuen gehabt haben.“ Der Polizeiminister betonte, daß er damit Toggenburg keineswegs eine persönliche Verwicklung oder einen „Vorwurf für die eigene Amtsführung“ unterstellen wolle. Doch auch diese Verdächtigungen erwiesen sich einmal mehr als haltlos. In einem eloquenten Bericht an den Polizeiminister wies der Statthalter alle Beschuldigungen gegen seine Beamten und insbesondere gegen Guicciardi zurück:

„Ich habe nie Grund gehabt meine Wahl zu bereuen. Immer habe ich in ihm die unverdrossenste Hingebung, immer die reinsten Absichten für das Beste des ah. Dienstes gefunden und gerade auf dem Felde der staatspolizeilichen Belange geben unzählige

⁴⁴ Toggenburg an Mecséry v. 14. Mai 1864, HHStA, IB (BM) 317, Z 4582. Auch Bissingen hatte Guicciardi ausdrücklich gelobt. Dennoch war sein Gesuch um höhere Besoldung mit Ah.E. v. 6. Jänner 1860 auf den Vortrag des Innenministers v. 29. Dezember 1859 abgelehnt worden. HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 5/1860.

⁴⁵ Mecséry an Toggenburg v. 14. Juni 1864, ebd.

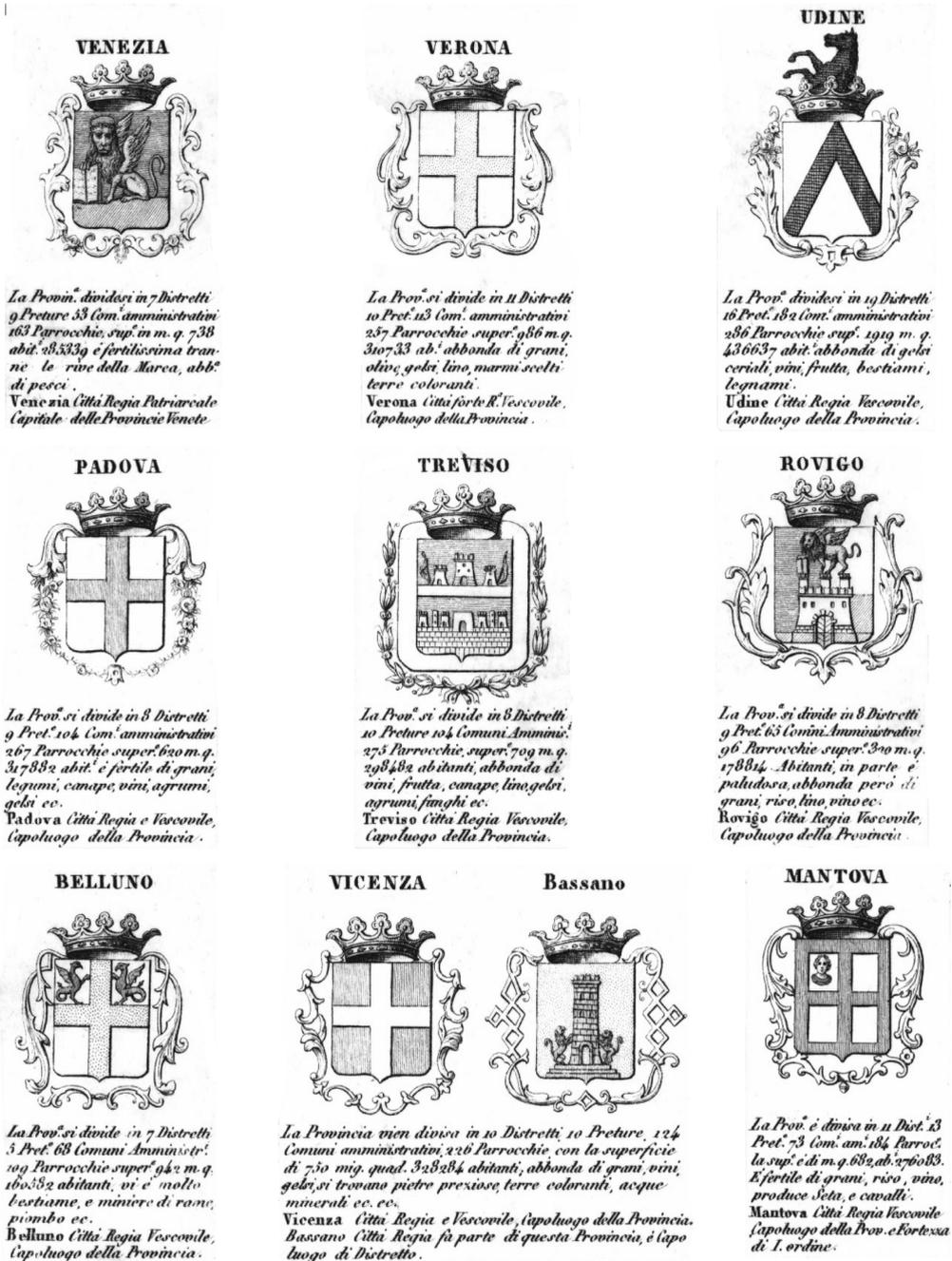


Abb. 4: Wappen und Kurzbeschreibung der venetianischen Provinzen und Mantua
(aus der Karte von Antonio Vallardi 1855, Kartensammlung, ÖNB Wien).

seiner Arbeiten Zeugnis von seinem eindringlichen Eifer, seinem Scharfblicke und seiner Initiative. Mit dieser Laufbahn und mit diesen Leistungen hinter sich, ist sein Lebensschicksal für immer an die österreichische Regierung geknüpft. Käme diese jemals in den venezianischen Provinzen zum Sturze, er müßte mit ihr dem Lande den Rücken kehren, da für ihn, selbst im Privatstande, hier keines Bleibens mehr wäre. [...] Widerstreitet es nun nicht allen Erfahrungen über das Spiel der menschlichen Triebfedern unter solchen Umständen noch anzunehmen, daß dieser Beamte nach anderer Richtung Seitenblicke wechsele und ist es nicht natürlich, daß mein Vertrauen in einen Mann, bei dem Charakter, Grundsätze und eigenes Interesse sich zu Pfändern der Treue zusammenfinden, nicht so leicht zu erschüttern ist!“⁴⁶

Nach dieser glühenden Verteidigungsschrift für seine Beamten – auch Vergerio sprach er ausdrücklich von allen Verdächtigungen frei – tauchten offiziell nie wieder Anschuldigungen gegen Beamte des Statthaltereipräsidiums auf. Polizeidirektor Straub, die Triebfeder all dieser Aufregungen, wurde wenige Wochen nach diesem Vorfall abberufen⁴⁷. Trotzdem, ein leiser Verdacht blieb, und Guicciardi mußte auf einen weiteren Aufstieg verzichten. Als 1865 Statthaltereivizepräsident Marzani pensioniert wurde und der Statthalter Guicciardi zu dessen Nachfolger vorschlug, wurde das in Wien ohne Begründung abgelehnt und der bisher im Küstenland tätig gewesene Italienexperte Sigmund Conrad von Eybesfeld in diese Position berufen⁴⁸.

2. DIE PROVINZIALVERWALTUNG

Dem Statthalter auf Landesebene entsprach der Delegat in der Provinz. Bei ihm liefen die Fäden aus den Distrikten, der Provinzialkongregation, den Gemeindeverwaltungen und dem Polizeikommissariat zusammen, er analysierte die einlaufenden Informationen, berichtete zusammenfassend an den Statthalter, legte ihm eine bestimmte Entscheidung oder Vorgangsweise nahe, hatte sich aber letztendlich strikt an die Weisungen seines Vorgesetzten zu halten. Weit von Venedig und noch weiter von Wien entfernt, war die politische Zuverlässigkeit derjenigen Personen, die an der Peripherie tätig waren, unerlässlich. Sie traten als Repräsentanten des Kaisers und der Regierung auf, sie waren damit die wichtigsten Vertreter der österreichi-

⁴⁶ Toggenburg an Mecséry v. 14. Juli 1864, ebd.

⁴⁷ Adolf Ritter von Straub: * 1808 Strojetitz bei Podersam (Böhmen), † 1887 Innsbruck. Er schlug zunächst die militärische Laufbahn ein, war Militärauditor, wechselte 1854 jedoch in die Zivilverwaltung und war in der Polizeidirektion Mailand tätig, an der er 1855 zum Vizedirektor ernannt wurde. 1859 wurde er zum Polizeidirektor von Venedig ernannt. Nach seinem Abgang aus Venedig war er 1865/66 Vizedirektor der Polizeidirektion Wien, ab 1866 Polizeidirektor in Prag. Siehe Egerländer Biographisches Lexikon 2, 235.

⁴⁸ Conrad wurde mit Ah.E. v. 14. August 1865 zum Statthaltereivizepräsidenten ernannt. Siehe dazu Vortrag des Staatsministeriums v. 7. Juli 1865, HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 2333.